

II-513 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

12.4.1967

44/A

A n t r a g

der Abgeordneten Spielbüchler, Haberl, Pfeiffer,  
 Wielandner und Genossen,  
 betreffend Novellierung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.

- - - - -

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ......., mit dem das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, wird wie folgt geändert:

1.) § 8 Absatz 1 lautet:

"(1) Die Steuer beträgt bei Erwerben

bis einschließlich

Schilling	in der Steuerklasse				
	I	II	III	IV	V
100.000	2	4	6	8	14
200.000	2,5	5	7,5	10	16
300.000	3	6	9	12	18
400.000	3,5	7	10,5	14	20
500.000	4	8	12	16	22

v.H. des Erwerbes."

2.) § 14 hat zu lauten:

"§ 14. (1) Bei der Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 bleibt bei jedem Erwerb steuerfrei:

1. für Personen der Steuerklasse I oder II ein Betrag von 30.000 S,  
 dieser Betrag erhöht sich für den Erwerb zwischen Ehegatten auf  
 100.000 S;

2. für Personen der Steuerklasse III oder IV ein Betrag von 6.000 S;  
 3. für Personen der Steuerklasse V ein Betrag von 1.500 S.

(2) In den Fällen, in denen sich die Besteuerung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 auf das dort angeführte Vermögen beschränkt, beträgt der Steuerfreibetrag 1.500 S."

44/A

- 2 -

- 3.) Im § 15 Absatz 1 wird  
 in Z. 1. a) der Betrag von "10.000 S" durch "30.000 S",  
 in Z. 1. b) der Betrag von "10.000 S" durch "30.000 S"  
 und der Betrag von "4.000 S" durch "12.000 S" ersetzt.
- 4.) Dem § 22 wird ein Absatz 3 hinzugefügt. Dieser hat zu lauten:  
 "(3) Bezieht sich der Erwerb von Todes wegen überwiegend auf Grundvermögen, so ist über Antrag die Steuerschuld in drei gleichen Jahresraten abzustatten. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Steuererklärung zu stellen."

### Artikel II

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1966 eintritt.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

-.-.-.-

### Begründung

Die Neufeststellung der Einheitswerte zum 1.1.1963 hat eine beträchtliche Erhöhung der Einheitswerte von Siedlungs- und Einfamilienhäusern mit sich gebracht. Die Ursachen für diese Erhöhung sind einerseits in den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes zu suchen, zum anderen jedoch in der unverständlich harten Vorgangsweise der Finanzbehörden. Als Folge davon ist bei den auf dem Einheitswert basierenden Steuern eine Mehrbelastung eingetreten, die zweifelsohne eine unbillige und ungerechtfertigte Härte darstellen.

Während bei der Grundsteuer Maßnahmen zur Milderung der Belastung ergriffen wurden, war der Finanzminister zu einer gleichartigen Vorgangsweise bei den den Bund betreffenden Steuern nicht bereit. Hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuern bedeutet dies in vielen Fällen eine schwere Belastung für Personen mit geringen Einkünften im Falle des Erbganges, Besonders sind davon Rentner und Pensionisten betroffen.

Durch eine Verringerung der Steuersätze bis zu einem Vermögen von 500.000 S und Erhöhung der Freibeträge auf das Dreifache sollen unbillige Härten beseitigt oder zumindest gemildert werden. Bei Schenkungen zwischen

44/A

- 3 -

Ehegatten ist eine Erhöhung des Freibetrages auf 100.000 S vorgesehen. Schließlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Erbschaftssteuer für überwiegend aus Grundvermögen bestehende Erbschaften in drei Jahresraten abzutragen zu können.

Von diesen Sofortmaßnahmen abgesehen, wird anlässlich der nächsten Hauptfeststellung eine grundsätzliche Neuregelung erforderlich sein im Sinne der vom Nationalrat am 30. Juni 1965 einstimmig gefassten Entschließung. Dieser Entschließung zufolge soll künftighin bei der Bewertung von Grundvermögen der Ertragswert herangezogen werden, wobei auch entsprechende Maßnahmen hinsichtlich der die Mieter betreffenden Belastungen zu berücksichtigen sind.

- . - . -